

In naher Zukunft ist es soweit, das Versenden und Empfangen der elektronischen Rechnung wird Pflicht. Dann wird sich die typische Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ in vielen Fällen erledigt haben. Vorbei ist es mit dem Versenden von Rechnungen auf Papier oder als Bildkopie. Das maschinenlesbare Format versetzt die Finanzverwaltung in die Lage, die Daten lesen zu können. Es kommt nicht darauf an, dass der Mensch die Rechnung lesen kann, sondern die Maschine. Für den Empfang der elektronischen Rechnung reicht streng genommen eine E-Mail-Adresse aus. Für den Rechnungsversand zwischen Unternehmen ist mit dem Wachstumschancengesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Übergangsvorschriften sollen sicherstellen, dass kleine Unternehmen nicht überfordert werden. Ein Irrtum ist allerdings, dass diese Vorschriften zur Erleichterung bei der Buchhaltung führen werden. Der noch geltende Papiervorrang läuft aus. In drei Jahren soll es dann so weit sein, dass die Daten aus jeder Rechnung in Echtzeit an die Finanzverwaltung übermittelt werden. So soll dem sog. Karussellbetrug der Garaus gemacht werden, bei dem über Rechnungen Vorsteuerguthaben produziert werden und von Anfang an klar ist, dass der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer nie an das Finanzamt bezahlen wird. Ausgerechnet Italien macht Deutschland vor, wie es geht. In Italien gibt es schon länger die Pflicht, Rechnungen elektronisch über ein zentrales Register an den Rechnungsempfänger zu übermitteln. So ist die Kontrolle der Zahlungen möglich. Im ersten Jahr nach Einführung sollen Mehreinnahmen von 3,6 Mrd. Euro aus Umsatz- und Ertragsteuern die Folge gewesen sein. Die Finanzämter hatten schlicht einen besseren Überblick.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Berechnung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns nach § 8 Abs. 3 InvStG 2004**

1. Bei der Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns ist der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Investmentsteuergesetzes 2004 (InvStG 2004) ermittelte Wert auch dann nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2004 zu kürzen, wenn im Vorjahr § 8 InvStG 2004 noch nicht anwendbar gewesen ist.

2. Die Berücksichtigung des Korrekturbetrags nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2004 setzt nicht voraus, dass in den vorangegangenen Jahren tatsächlich eine außerbilanzielle Korrektur in entsprechender Höhe stattgefunden hat.

3. Eine außerbilanzielle Kürzung infolge einer Teilwertzuschreibung von Investmentanteilen nach § 8 Abs. 2 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Abs. 2 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) scheidet aus, wenn in früheren Jahren eine steuerwirksame Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert stattgefunden hat und diese bisher nicht durch den Ansatz eines höheren Teilwerts ausgeglichen worden ist (§ 8b Abs. 2 Satz 4 KStG).

**BFH**, Urteil vom 8.5.2024 – I R 6/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1877-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Darlehensverzicht – Übergangsvorschrift – Begründung der Rückzahlungsforderung**

Der vertragliche Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers als sonstige Kapitalforderung wird gemäß § 52 Abs. 28 Satz 16 des Einkommensteuergesetzes mit dem wirksamen Zustandekommen des Darlehensvertrags „begründet“.

**BFH**, Urteil vom 18.6.2024 – VIII R 25/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1877-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Körperschaftsteuererhöhung durch Auszahlungen an die Mitglieder infolge der Herabsetzung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils werts**

Auszahlungen an die Mitglieder einer Genossenschaft infolge der Herabsetzung des Geschäftsanteils werts sind eine „Leistung“ im Sinne von § 38 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes, die zu einer Körperschaftsteuererhöhung führen kann.

**BFH**, Urteil vom 8.5.2024 – I R 37/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1877-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei einer einzel- und einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte – zur Bindungswirkung einer Einigung im Sinne des § 33 Abs. 2 GewStG**

1. NV: Ist der Gewerbesteuermessbetrag zwischen einer einzelgemeindlichen Betriebsstätte und einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte (Rohrleitungsnetz) nach dem Regelmaßstab der Arbeitslöhne nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) zu zerlegen, steht der mehrgemeindlichen Betriebsstätte ohne dort beschäftigte Arbeitnehmer kein Zerlegungsanteil zu.

2. NV: Eine Einigung im Sinne des § 33 Abs. 2 GewStG kann nur dann Bindungswirkung entfalten, wenn an dieser Vereinbarung der Steuerpflichtige und alle Gemeinden mit Betriebsstätten beteiligt sind, die nach § 28 GewStG einen Zerlegungsanteil beanspruchen können.

**BFH**, Urteil vom 15.5.2024 – IV R 21/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1877-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BT: Bundesregierung zu Umsatzsteuer für öffentliche Unternehmen**

Zur Zwischenbilanz der zehnjährigen Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes gibt die Bundesregierung Auskunft in ihrer Antwort (20/12424) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (20/12279). Hintergrund der Anfrage ist, dass mit dem Jahressteuergesetz 2024 eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 verlängert werden soll. Mit dem bereits 2015 beschlossenen neuen Paragraphen sollen öffentliche Unternehmen wie andere Marktteilnehmer der Umsatzsteuer unterzogen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung damit, dass weiterhin „grundlegende Rechtsanwendungsfragen“ fortbestünden, „welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen“. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden hätten können. „Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann“, heißt es in der Antwort weiter.

(Quelle: [hib 544/2024 vom 8.8.2024](#))

### **BT: Auskunft zu FKS in Mecklenburg-Vorpommern**

704 579 Euro an Verwarn- und Bußgeldern sowie Einziehungs- und Verfallbeträgen sind 2023 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt worden. Die Höhe der erfassten Geldstrafen betrug 553 850 Euro. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/12342) auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke (20/11908).